

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 427

ausgegeben am 3. Dezember 2024

---

## Kundmachung

vom 26. November 2024

### des Beschlusses Nr. 21/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Februar 2024  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. Februar 2024

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 21/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef

# Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2024

vom 2. Februar 2024

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang II Kapitel XXV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 3j (Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32023 R 0448**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 (ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 28)"

---

<sup>1</sup> ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 28.

## Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen.<sup>2</sup>

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>2</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.